

# Recht und britische Literatur

Von William Shakespeare bis George Orwell

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Bodo Pieroth

1. Auflage 2019. Buch. VIII, 312 S. Hardcover

ISBN 978 3 406 73747 3

Format (B x L): 12,4 x 20,5 cm

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Allgemeines, Einführungen, Gesamtdarstellungen, Nachschlagewerke](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

nähme. Und dann schwor sie dem Matrosen, dass sie fest entschlossen war, mit ihm zu gehen. Sie besiegelte die Trennung und die neue Verbindung damit, dass sie ihren Ehering dem Heubinder ins Gesicht warf. Zum Schluss wird also keine Ware mehr verkauft, sondern im Einverständnis aller drei Beteiligten eine jedenfalls faktische Scheidung und Wiederverheiratung vollzogen.

Nur eine faktische? Die anthropologische und sozialhistorische Forschung zeigt, dass der Frauenverkauf in 18. und 19. Jahrhundert in England eine Praxis der armen Bevölkerung auf dem Lande war, durch die sich Ehepaare, die sich eine formelle, durch ein Gericht ausgesprochene Scheidung nicht leisten konnten, im Einvernehmen der Beteiligten trennen und wieder binden konnten. Durch das Einvernehmen war sichergestellt, dass alle eine für sich unglückliche Situation überwinden und gewissermaßen ein neues, besseres Leben anfangen konnten. Diese Praxis hat sich auch in Bänkelliedern niedergeschlagen (*Michael Taft*).

*E. P. Thompson* hat 218 Fälle von Frauenverkauf zwischen 1780 und 1880 in England untersucht, von denen die Mehrzahl zwischen 1780 und 1840 stattgefunden hat. Danach war ein Frauenverkauf typischerweise durch folgende Merkmale gekennzeichnet: Erstens fand er öffentlich auf einem Marktplatz statt. Zweitens war er geplant und vorbereitet und manchmal auch mündlich oder schriftlich angekündigt. Drittens wurde die Frau häufig an einem Halfter um den Hals auf den Marktplatz geführt, um die Übergabe an den neuen Mann auch physisch zu vollziehen. Viertens wurde regelmäßig ein Versteigerer eingeschaltet. Fünftens wurde ein von Fall zu Fall recht unterschiedlicher Kaufpreis bezahlt. Sechstens bekräftigte das neue Paar seine Verbindung feierlich durch ein Gelöbnis wie bei einer kirchlichen Hochzeit.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war eine formelle Scheidung nur äußerst schwer erreichbar; denn bis 1857 war das Eherecht „Teil des kanonischen Rechts englischer Prägung“ (*J. H. Baker*). Und die Bibel bestimmte, dass die Einheit, die Gott gestiftet hatte, nicht aufgelöst werden durfte. Die kirchlichen Gerichte kannten grundsätzlich

nur die Möglichkeit einer Eheanfechtung; die Nichtigkeit der Eheschließung war aber an nur selten erfüllte Voraussetzungen geknüpft. Daneben konnte in Fällen von Ehebruch, Grausamkeit, Sodomie, Ketzerei oder Gefahr künftiger Verletzung eine Trennung von Tisch und Herd („a mensa et thoro“) erreicht werden, die aber nicht zur Wiederheirat berechtigte und den Ehemann auch zur weiteren Unterhaltsgewährung verpflichtete. Schließlich konnte das Parlament in Einzelfällen durch sogenannte „private divorce bills“ eine Scheidung aussprechen, was aber nur in vermögenden Kreisen in Betracht kam; zwischen 1840 und 1856 gab es nur 24 entsprechende Parlamentsakte. Für arme Leute war damit eine formelle Scheidung ausgeschlossen. Der Frauenverkauf war „der einzig mögliche (wenn auch extreme) Weg“ zu einer Scheidung (*E. P. Thompson*).

Denn der auf die geschilderte Weise öffentlich vollzogene Frauenverkauf erfüllte gewisse Funktionen einer gerichtlichen Scheidung. Er sollte der örtlichen Gemeinschaft signalisieren, dass der Ehemann in Zukunft nicht mehr für die Verpflichtungen, namentlich die Schulden, einstehen würde, die die Frau in ihrer neuen Beziehung machte. Andererseits sollte der Vorgang der Frau eine gewisse Sicherheit verschaffen, dass der Ehemann sich nicht auf seine rechtlich weiterbestehenden Eigentümerrechte an den in ihrem Besitz befindlichen Gegenständen und Vermögenswerten berief. Schließlich sollte der neue Mann davor geschützt werden, vom Ehemann wegen Ehebruchs zivilrechtlich belangt zu werden. Der Kaufpreis diente also gewissermaßen auch als Ausgleich für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

All das funktionierte nur so lange, wie die Beteiligten nicht vor Gericht zogen: „Sobald ein Frauenverkauf von einem Gericht beurteilt wurde, wurde er für rechtswidrig, ungültig und unmoralisch erklärt.“ (*Lawrence Stone*) Das betraf nicht nur den Aspekt der Scheidung, sondern auch den der Wiederverheiratung. Diese war nur gültig, wenn sie nach behördlicher Genehmigung (im Fall der Minderjährigkeit) in einer förmlichen Zeremonie in der Kirche in Anwesenheit von zwei Zeugen und mit anschließender Beurkundung in einem öffentlichen Register vollzogen wur-

de; erst 1836 wurde rechtlich die Möglichkeit geschaffen, die Zeremonie auch außerhalb der Kirche durchzuführen. Die Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit des Frauenverkaufs zeigte sich auch darin, dass Verkäufer und Käufer einer Ehefrau gelegentlich strafrechtlich verfolgt wurden.

Hinsichtlich der Scheidung änderte sich die Rechtslage erst mit dem „Matrimonial Causes Act“ von 1857. Durch ihn wurden staatliche Scheidungsgerichte geschaffen und die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte insoweit abgeschafft. Inhaltlich war die Reform allerdings bescheiden. Männer konnten sich nur scheiden lassen bei Ehebruch der Frau. Für Frauen galten noch erheblich strengere Regeln. Sie konnten sich einmal scheiden lassen bei Vergewaltigung, Sodomie oder Bestialität des Mannes. Zum anderen war der Ehebruch des Mannes nur dann ein Scheidungsgrund, wenn er mit Inzest, Bigamie, Grausamkeit oder grundlosem Verlassen verbunden war.

Auch nach diesem Gesetz war es weiterhin so, dass die Hürden für Reiche leichter zu nehmen waren; denn die Scheidungskosten konnten sich im 19. Jahrhundert leicht auf mehrere tausend Pfund belaufen. Die Hürden konnten zudem dadurch umgangen werden, dass die genannten Voraussetzungen für eine Scheidung durch hohe Schmiergeldzahlungen geschaffen wurden. Solche „kollusiven Scheidungen“ wurden auch im Umfeld des Königshauses praktiziert und führten öfters zu Skandalen. So galt in Familien der gehobenen Gesellschaft „praktisch die einvernehmliche Scheidung“ (*J. H. Baker*). Aber eben nur dort.

In der Zeit, in der der Roman spielt, also etwa zwischen 1830 und 1855, gab es für Menschen wie Michael und Susan Henchard keine rechtliche Möglichkeit, ihre unglückliche Ehe zu beenden und ihre Freiheit wiederzugewinnen, um gegebenenfalls in einer neuen Beziehung ihr Lebensglück zu finden. Michael war ein arbeitsloser Landarbeiter, und sein gesellschaftliches Umfeld bestand aus Stallknechten, Kutschern und Marktweibern. Er und seine Frau gehörten also zu der „untersten Schicht von Arbeitern in den entlegenen ländlichen Gebieten,“ in denen der Frauenverkauf in dieser Zeit besonders vorkam (*E. P. Thompson*).

Der Verkauf von Susan Henchard an den Matrosen News-on folgte auch weitgehend dem historisch belegten Muster. Insbesondere war das wichtigste Element, nämlich das Einverständnis der Frau, auch hier gegeben. Ein wesentlicher Unterschied bestand nur darin, dass das Geschehen nicht geplant, vorbereitet und angekündigt worden war, sondern spontan stattfand. Aber das war genau das Element, das auch in dem Zeitungsbericht fehlte, den Thomas Hardy im „Dorset County Chronicle“ gefunden und der ihn maßgeblich zu der Schilderung im Roman inspiriert hatte.

Darauf, dass der Frauenverkauf im ersten Kapitel des Romans keine frei erfundene Geschichte war, wird mehrmals im Text hingewiesen. Als Michael Henchard in dem Jahrmarktszelt zum ersten Mal den Verkauf ansprach, sagten einige Gäste: „Es gibt welche, die's tun würden.“ Und einer ergänzte: „Stimmt.“ Als der Kaufpreis auf dem Tisch lag, rief der Heubinder: „Man hat es schon anderswo getan – warum nicht auch hier?“ Wenn der Glaube Susans an die Verbindlichkeit ihrer Transaktion erklärt wird, heißt es am Schluss, dass sie „keineswegs die erste oder letzte bäuerliche Frau“ war, die diesen Glauben hatte, „wie nur allzu viele ländliche Aufzeichnungen zeigen“.

Der Frauenverkauf war also eine verbreitete, wenn auch eindeutig rechtswidrige Praxis. Dass Thomas Hardy sie nicht von Anfang an als rechtswidrig bezeichnete und verdamnte, sondern den Glauben an die Verbindlichkeit des Frauenverkaufs als nachvollziehbar darstellte, hat sicher mit seinen eigenen Anschauungen über Ehe und Ehescheidung zu tun. In vielen seiner Werke geht es um „eheliche Divergenzen“, neben dem Frauenverkauf um Ehebruch, Verlassen der Ehefrau, Gewalt in der Ehe, Freiheitsberaubung und seelische Grausamkeit gegenüber der Ehefrau sowie Ehegattentötung. Er sah die Scheidung als die einzige Möglichkeit an, viele dieser menschlichen Tragödien und Verbrechen zu vermeiden, und beklagte die Engherzigkeit des damaligen Scheidungsrechts. Zum einen wurden durchgängig die mittellosen Bevölkerungsschichten benachteiligt, weil ihnen eine gerichtliche Scheidung praktisch versperrt war. Zum anderen war besonders seit dem

„Matrimonial Causes Act“ von 1857 die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen eklatant. In einem Brief von 1911 hat Hardy seine lebenslange Auffassung hierüber wie folgt zum Ausdruck gebracht:

Sie wissen, was ich seit vielen Jahren denke: dass die Ehe sich der Natur nicht entgegenstellen soll und dass die Ehe, wenn sie sich der Natur entgegenstellt, keine richtige Ehe ist und dass daher die rechtliche Verbindung so schnell wie möglich beendet werden soll. Die Hälfte des Elends des menschlichen Lebens würde nach meiner Auffassung verschwinden, wenn dies auf folgende Weise ermöglicht würde: wo keine Kinder da sind, auf Wunsch beider oder eines der Ehepartner; wo Kinder da sind, nach gerichtlicher Entscheidung, die den Einzelfall angemessen reguliert. Natürlich gäbe es, worauf Sie hinweisen, Schwierigkeiten, aber sie wären nicht unüberwindlich. Jede Art von Reform trifft auf den Einwand, dass sie unmöglich sei, zu ungeheuerlichen Ergebnissen führe etc., doch wenn die Reform stattfindet, verschwindet die Unmöglichkeit.

So direkt wie in diesem Brief hat sich Hardy in seinen literarischen Werken nicht geäußert. Diese sind eher durch „juristische Feinsinnigkeit“ (*Melanie Williams*) sowie dadurch gekennzeichnet, dass sie versuchen, „den Lesern rechtliche Gedanken nahezubringen“ (*Trish Ferguson*). Hardy wollte nicht in die politischen Schablonen rechts („conservatives“) und links („radicals“) eingeordnet werden. In seiner Autobiographie „The Life of Thomas Hardy“, die zunächst in zwei Bänden unter dem Namen seiner zweiten Ehefrau erschienen, aber von Hardy selbst geschrieben war und heute auch mit ihm als Autor publiziert wird, bemerkte er: „Konservatismus ist nicht per se schützenswert, ebenso wenig wie Veränderung oder Radikalismus. Das bestehende Gute zu bewahren und das bestehende Schlechte durch Gutes zu ersetzen, bedeutet, nach einem wahren politischen Prinzip zu handeln, das weder konservativ noch radikal ist.“

Immerhin kommt die rechtspolitische Auffassung Hardys zum Scheidungsrecht in dem Roman „Der Bürgermeister von Casterbridge“ deutlich zum Ausdruck. Dass der junge, früh verheiratete und Vater gewordene Michael Henchard keine Möglichkeit hatte, seine unglückliche Ehe zu

beenden, war jedenfalls ein Aspekt, der bei der Beurteilung seines Handelns berücksichtigt werden muss. Das entschuldigt die Tat nicht, lässt sie aber ein Stück weit erklärlich erscheinen. Seine eigene Tragödie und die der mit ihm verbundenen Personen sind also durch die Rechtslage fehlender Scheidungsmöglichkeit mitbedingt. Insoweit ist es nicht die Ungewissheit über die Rechtslage, nämlich zwischen dem geltenden und dem praktizierten Recht, die die Ursache für die Tragödie war (so aber *Julie C. Suk*), sondern die bezüglich der Ehescheidung im damaligen England bestehenden Defizite des Rechts.



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Kapitel 8. Härte oder Milde des Gesetzes

John Galsworthy: Justiz. Eine Tragödie, 1910

### *I. Inhalt und Text*

Der erste Akt des Stücks, das laut den eingangs gegebenen Zeitangaben in der Gegenwart spielt, hat als Schauplatz die Kanzlei der Rechtsanwälte James How und seines Sohns Walter. Sie finden heraus, dass der 23jährige Angestellte William Falder auf einem Scheck, den er bei der Bank in Vertretung eines anderen Angestellten eingelöst hat, aus 9 Pfund 90 Pfund gemacht und 81 Pfund für sich behalten sowie später auch den Kontrollabschnitt im Scheckbuch entsprechend geändert hat (Falders Name erinnert an *fault* = Schuld und *falter* = straucheln). Die Tat war so begangen worden, dass der Verdacht zunächst auf den anderen Angestellten fiel.

Falder liebt die 27jährige Ruth Honeywill, die mit einem Alkoholiker verheiratet ist, der sie regelmäßig schwer misshandelt und sich auch an ihren gemeinsamen Kindern vergreift. Nach einem neuerlichen Vorfall dieser Art hatten Ruth und William beschlossen, gemeinsam ins Ausland zu fliehen, und Falder hatte sich in einem Zustand höchster Verzweiflung durch die Scheckfälschung das Geld hierfür besorgt. Bei der Entdeckung bereut er aufrichtig seine Tat, die er „in einem Augenblick des Wahnsinns“ begangen habe, und verspricht glaubwürdig, das Geld zurückzuzahlen. Obwohl sich der Bürovorsteher und Walter How für Falder einsetzen (unter anderem mit dem berühmten Shakespeare-Zitat „Ihrm Wesen nach kennt Gnade keinen Zwang“, vgl. Kapitel 1), lässt James How Falder von der Polizei verhaften.

Der zweite Akt spielt vor dem Geschworenengericht. Der Verteidiger des Angeklagten Falder stellt den Sachverhalt einer Täuschungshandlung nicht in Frage, sondern plädiert unter Hinweis auf die starke emotionale Erschütterung

Falders angesichts des Zustands von Ruth, die nur knapp dem Erwürgen durch ihren Ehemann entkommen war, auf eine kurzfristige Unzurechnungsfähigkeit. Er erinnert auch daran, dass Ruth unter dem damaligen Eherecht sich nicht scheiden lassen konnte und bei einem Antrag auf Getrenntleben (*a mensa et thoro*, vgl. Kapitel 7) nicht in der Lage war, sich und ihre beiden Kinder zu unterhalten. Dann malt er die Folgen einer Verurteilung aus:

Menschen, wie der Angeklagte, werden täglich unter unserm Gesetz vernichtet, aus Mangel an jener menschlichen Einsicht, die sie als das erkennt, was sie sind: als Kranke und nicht als Verbrecher. Wenn der Angeklagte für schuldig befunden und als Verbrecher behandelt werden sollte, so wird er – alle Erfahrung zeigt es – aller Wahrscheinlichkeit nach einer werden. Ich bitte Sie, keine Entscheidung zu fällen, die ihn ins Gefängnis schickt und für alle Zeiten brandmarkt. Meine Herren! Die Justiz ist eine Maschine, die wenn man sie erst einmal angeworfen hat, von selbst weiterrollt. Soll dieser junge Mensch unter dieser Maschine zermalmt werden für eine Tat, die im schlimmsten Fall aus Schwäche geschah? Soll er ein Mitglied jener glücklosen Haufen werden, welche die dunklen, unseligen Schiffe bemannen, die Gefängnisse heißen? Soll das seine Reise werden, von der so wenige zurückkehren? Oder soll er eine neue Chance bekommen, soll man ihn ansehen als einen, der sich ein wenig verlaufen hat, aber zurückfinden wird? Ich beschwöre Sie, meine Herren, stürzen Sie diesen jungen Menschen nicht ins Unglück! Denn als eine Folge dieser vier Minuten starrt ihm das Verderben, gänzlich, unabwendbares Verderben, ins Gesicht. Jetzt kann er noch gerettet werden. Wenn Sie ihn als Verbrecher einsperren, gebe ich Ihnen mein Wort darauf, dass er verloren ist. Er sieht weder so aus, noch benimmt er sich wie einer, der diese schreckliche Prüfung überstehen kann. Wägen Sie in den Schalen der Justitia sein Verbrechen und die Leiden, die er durchgemacht hat. Letztere sind schon jetzt zehn Mal schwerer. Er hat in Folge dieser Anklage länger als zwei Monate im Gefängnis gesessen. Wird er das je wieder vergessen? Stellen Sie sich seine Seelenangst während dieser Zeit vor. Er hat seine Strafe gehabt, meine Herren, verlassen Sie sich darauf. Die Räder des Wagens der Justiz fingen an, über diese jungen Menschen hinweg zu rollen, als die Strafverfolgung begann. Wir sind jetzt bereits im zweiten Stadium. [Lassen Sie es nicht] zum dritten kommen.

Die Geschworenen folgen dem Verteidiger nicht, sondern erkennen Falder für schuldig. Daraufhin bittet der Vertei-